



Bewilligungsgesuch Grab- und Tiefbauarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Gesuchsteller:in

Adresse

E-Mail

Telefon

Kontaktperson

Unternehmer:in

Adresse

E-Mail

Telefon

Kontaktperson

Beschreibung des Aufbruchs

Strasse, Nr.

Parzellen-Nr.

Zweck

Baubeginn

Bauende

Lage (gemäss einzureichendem Situationsplan)

Fahrbahn

Trottoir

Die umseitig beschriebenen **Allgemeinen Bedingungen** werden hiermit anerkannt.

Datum

Unterschrift

Beilagen

Situationsplan Mst. 1 :500 mit massstäblich eingezeichneter Benützungsfläche

Wird durch die Abteilung Raumplanung, Bau und Umwelt ausgefüllt.

Bewilligung

Dem Gesuchsteller werden die Grab- und Tiefbauarbeiten im öffentlichen Strassengebiet gemäss Gesuch

bewilligt

nicht bewilligt

Datum

Raumplanung, Bau und Umwelt

Bemerkungen

Kopie geht an: Werkhof Bottmingen / Feuerwehr Bottmingen / Polizeistützpunkt Binningen



Allgemeine Bedingungen

Bewilligungsgrundlage

Grundlage für die Bewilligung ist das Strassenreglement der Gemeinde Bottmingen vom 10. Juni 1980.

1 Das Gesuch (inkl. Situationsplan) ist mind. 5 Arbeitstage vor Benützungsbeginn einzureichen an:
bur@bottmingen.ch.

2 Die Bewilligung ist in einem Exemplar am Aufgrabungsort zu deponieren und auf Verlangen dem Leiter Tiefbau vorzuweisen.

Leitungserhebung

Leitungserhebungen sind vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Werkeigentümern einzuholen:

- **Vermessungsamt / Grundbuchgeometer:** Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim
- **GGA / Kabelferseher:** Gemeinde Bottmingen, v. d. Gruner Böhlinger AG, Oberwil
- **Wasser- und Abwasserleitungen:** Gemeinde Bottmingen, v. d. Gruner Böhlinger AG, Oberwil
- **Elektrische Leitungen:** Primeo Energie, Münchenstein
- **Gasleitungen IWB:** Basel
- **Telefon-Leitungen:** Swisscom, Basel

Als integrierende Bestandteile gelten:

- Eidg. Verordnung über Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA)
- Eidg. Verordnung über die Strassensignalisation - Normen der SNV / VSS (Verband Schweizerischer Strassenfachleute)

Kontaktaufnahme Ressort Tiefbau

Die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller oder die von ihm beauftragte Unternehmung nimmt vor der Ausführung mit dem Leiter Tiefbau (Tel. 061 426 10 70) Kontakt auf, um die Signalisation, die Absperrung der Baustelle, den Strassenzustand und den Arbeitsablauf festzulegen. Die Bauarbeiten dürfen nur von einer im Tiefbau versierten Tiefbauunternehmung ausgeführt werden.

Vermessungs- und Grenzpunkte

Sind Vermessungs- oder Grenzpunkte von den Arbeiten betroffen, ist dies dem Vermessungsgeometer zu melden.

Grabenabdeckungen

Grabenabdeckungen (Stahlplatten etc.) sind in den Wintermonaten (November - März) auf Belagsniveau zu versenken.

Bituminöser Strassenbelag

Der bituminöse Strassenbelag muss spätestens einen Monat nach Aufbruch wieder eingebaut sein.

Zurückstellung des Belageinbaus und Anrampungen der Ränder sind nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Leiter Tiefbau zulässig. Eine Verkehrsfreigabe über Kies- oder Mergelfläche ist nicht gestattet.

Schäden

Für Schäden die der Gemeinde oder Dritten mit der Aufgrabung erwachsen, haftet der Gesuchsteller.

Ausführungsarten

- Der gesamte Graben ist mit Kiessand, nach Absprache auch mit Recyclingkies aufzufüllen und zu verdichten.
- Die Gemeinde kann ME-Messungen anordnen. Der minimale Wert auf der Planie beträgt 80 MNm⁻². Ungenügende Messungen gehen zu Lasten des Unternehmers.
- Randabschlüsse sind im Bereich des Leitungsgrabens nach den Normen der SNV / VSS sowie der Norm TBA BL neu zu versetzen.
- Die Tragschicht ist ab einer Grabentiefe von 1,50 m bündig einzubauen. Der Deckbelag wird durch die Gemeinde in Rechnung gestellt und zu einem späteren Zeitpunkt durch eine ausgewählte Unternehmung im Auftrag der Gemeinde eingebaut.
- Öffentliche Werke werden gebeten, den Betrag für die Verschleisschicht um ein Jahr zurückzustellen.

Belagsaufbau

Die Gemeinde ordnet folgenden Belagsaufbau an:

- Dilaplast an den Belagsränder
- Tragschicht Fahrbahn: 10 cm = AC T 16 N (bei maschinellem Einbau ACT 22 N)
3 cm = AC 8 N
- Tragschicht Trottoir: 7 cm = AC T 16 N (bei maschinellem Einbau ACT 22 N)
3 cm = AC 8 N